in die ståndische Schrift, der so lautet: "daß in Friedenszeiten niemals mehr von den Kriegsreservemannschaften eingezogen werden, als die Bestimmungen des deutschen Bundes unumsgänglich nothig machen." Ich frage die Kammer: ob sie auch diesen Antrag in die ständische Schrift genehmigt? — Einsstimmig Ja.

Referent Mbg. Schaffer:

§. 21.

Im Friedensstande sind biefelben an Etabli= rung eines eigenen Hausstandes burch Berheira= thung, Ansassigmachung oder selbstftandigen Er= werbsbetrieb nicht behindert.

Sie genießen in dieser Beziehung mit Personen bes Civilstandes gleiche Rechte, haben aber auch mit denselben gleiche aus diesem Verhältniß hervorgehende Verpflichtungen.

Auf Militairgebuhrnisse haben dieselben nur während ihrer Unwesenheit bei ber betreffenden Eruppenabtheilung Unspruch.

Auch zu diesem Paragraphen wird ber Beitritt von ber Deputation empfohlen.

Präfibent Braun: Nimmt bie Kammer g. 21 ber Vorlage an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schaffer:

§. 22.

Den militairischen Gerichtsftand behalten fie

- a) in Betreff der sowohl mahrend der Beurlaubung, als mahrend der zeitweiligen Unwesenheit bei ihrer Truppenabtheilung begangenen Militairverbrechen;
- b) wegen ber mahrend der Unwesenheit bei ihrer Eruppenabtheilung sich zu Schulden gestrachten Polizeivergehen.

In allen andern vorstehend nicht ausbrücklich ausgenommenen Beziehungen treten dieselben unter die Civilgerichtsbarkeit und sind in so weit auch nur den allgemeinen Landesgesesen unters worfen.

Much hier wird ber Beitritt empfohlen.

Prafibent Braun: Genehmigt die Kammer g. 22 des Entwurfs? — Einstimmig Ja.

Referent Ubg. Schaffer:

§. 23.

Die Civilgerichte bleiben in bennach vorstehen: ben Bestimmungen vor sie gehörenden Rechtssachen der Kriegsreservemannschaften auch während deren zeitweiliger Unwesenheit bei ihrer Truppenabthei: lung competent, sie haben jedoch in den einen Aufschub nicht leidenden Angelegenheiten das betref: sende Kriegsgericht zu requiriren.

Auch konnen die Kriegsgerichte in Fallen, wo nach ihrem Ermessen Gefahr auf dem Berzuge haf; tet, ohne vorgängige Requisition richterliche Hand; lungen vornehmen. Die gegen Mannschaften ber Kriegsreserve bei ihrem Uebertritte in lettere vor den Kriegsgerichten anhängigen Rechtssachen wer; ben bei diesen fortgestellt.

In dieser Beziehung ift Folgendes in bem Berichte bemerkt:

Die erfte Rammer hat

a) den ersten Sat, um den Umstand, welcher die Requisition der Kriegsgerichte nothig macht, namlich die Behandisgung einer Verfügung, ausbrücklich zu erwähnen, so gefaßt:

"Die Civilgerichte bleiben —— competent, sie haben jedoch wegen Behandigung einer Verfügung an selsbige, so wie überhaupt in den einen Aufschub —— requiriren."

b) um die Dauer der ausnahmweisen Competenz der Kriegsgerichte deutlicher hervorzuheben,

im zweiten Sate Beile I nach dem Worte: "konnen" eingeschaltet:

"während diefer Beit",

c) ben letten Sat aber:

"Die gegen Mannschaften— bei biesen fortgestellt"
ganz weggelassen, da er eine Regel enthalte, welche ohnes dies allgemeinern Rechtes sei und auch für solche gelte, welche unmittelbar aus der activen Urmee in den Civilsstand zurückträten.

Die Deputation, mit biesen brei Abanderungen einverstanben, empfiehlt ben Beitritt.

Präsident Braun: Wenn Niemand zu sprechen begehrt, so frage ich die Kammer: Nimmt sie die von der ersten Kammer beschlossene und von unserer Deputation empsohlene Abanderung des §. 23, welche Seite 797 des Berichts enthalten ist, an? — Einstimmig Ja.

Prafibent Braun: Genehmigt fie ebenfalls die von der ersten Kammer beschlossene und von unserer Deputation befürwortete Abanderung bes zweiten Sages? — Einstimmig Sa.

Prafibent Braun: Will fie ben letten Sat in Gemafheit bes Beschlusses ber ersten Kammer in Wegfall gebracht wissen?— Einstimmig Ja.

Prafibent Braun: Genehmigt die Kammer endlich mit biefen Abanberungen §. 23 ber Vorlage? — Einstimmig Ja.

Referent Ubg. Schaffer:

6. 24.

Sobald die active Armee auf den Kriegsfuß gesetzt worden, tritt auch hinsichtlich der Kriegssreferve die kriegsgerichtliche Competenz in demsselben Umfange ein, wie bei den Mannschaften der activen Armee. Von den zu dieser Zeit gegen Kriegsreservemannschaften vor Civilgerichten bes